

Reglement

Der Bildungsrat

gestützt auf § 31 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG)

beschliesst:

Das Reglement über die Ausstellung von Schulzeugnissen [Zeugnisreglement vom 1. September 2008] wird wie folgt geändert:

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

§ 10a. Die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden grundsätzlich gemäss § 2 ff. [Zeugnisreglement vom 1. September 2008] beurteilt.

²Weichen die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers wesentlich von den Vorgaben der Stufenlehrziele ab, kann der Beurteilungsmassstab im Verfahren der Standortbestimmung gemäss § 24 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 mittels individuellen Lernzielen einzelfallgerecht festgelegt werden.

³ Sind im Rahmen der Standortbestimmung individuelle Lernziele festgelegt worden, sind die Zeugnisnoten in der dafür vorgesehenen Spalte einzutragen. Sie beziehen sich im vereinbarten Umfang auf das Erreichen dieser individuellen Lernziele. Im Zeugnis wird auf den Lernbericht verwiesen.

Zeugnisform

§ 13. Für die ordentlichen Zeugnisse sowie für die Zeugnisse und den Lernbericht gemäss § 10a sind die von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.